

Flugfeld Zweisimmen

Betriebsreglement

1 Flugplatzhalter

Flugplatzhalter ist die Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

2 Flugplatzleiter

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigten Person, die die Funktion des Flugplatzleiters wahrnimmt. Der Flugplatzleiter kann Weisungen erteilen; seine Rechte und Pflichten richten sich nach dem Pflichtenheft für Flugplatzleiter des BAZL.

3 Organisation und Benützungsbestimmungen

Der Betrieb des Flugplatzes ist abgestimmt mit den Zielen und Anforderungen des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Die Organisation und die Benützung des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Anhang Betriebsorganisation
- Anhang Betriebszeiten (im Rahmen Art. 39 und 39b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
- Anhang An- und Abflugverfahren
- Anhang Lärminderungsmaßnahmen

4 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Betriebsreglement vom 17. Mai 2002, genehmigt vom BAZL am 4. Juni 2002 und tritt nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Kraft.

5 Strafbestimmungen

Wiederhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Anhänge werden gemäss Art. 91 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) mit Haft oder Busse bestraft.

Datum: 31. Juli 2011

Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

Der Präsident



Niklaus Müller

Der Sekretär



Andreas Hadorn



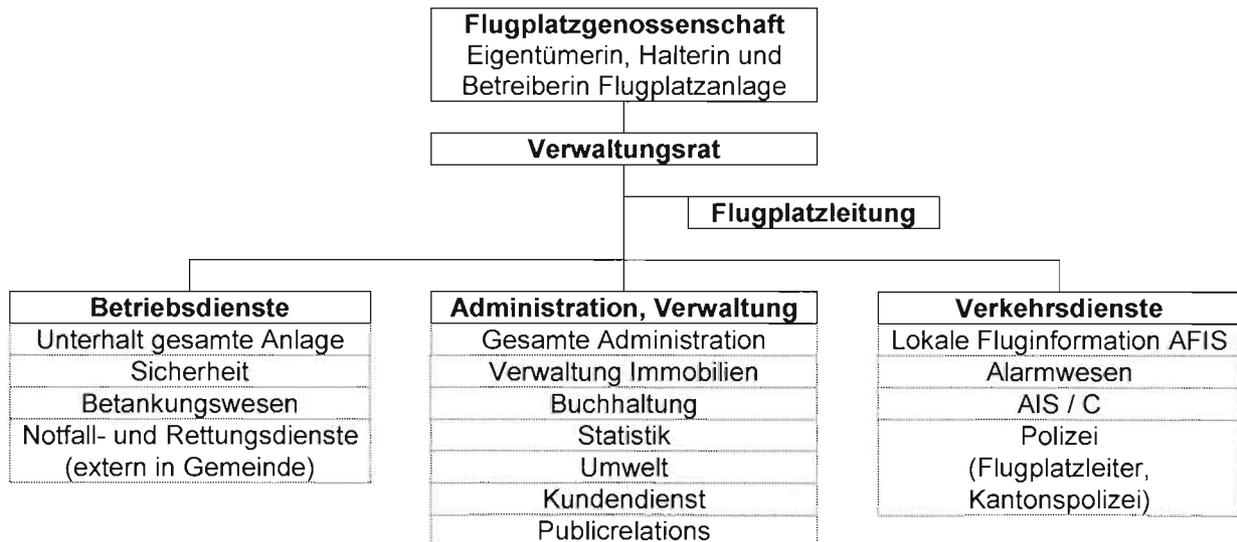
Genehmigt

Mit Entscheid des
Bundesamt für Zivilluftfahrt,
Bern, vom

7. September 2011 / luj3

Flugfeld Zweisimmen

Anhang Betriebsorganisation



Weitere auf dem Flugfeld verfügbare, selbständige Dienste und Organisationen:

- Fluggruppen (Motor- und Segelflug)
- Alpine Segelfluglager
- Helikopterbetriebe
- Flugschulen (Motor- und Segelflug)
- Nichtfliegerische Veranstaltungen

Zweisimmen, 31. Juli 2011

Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

Der Präsident:

Niklaus Müller



Der Sekretär:

Andreas Hadorn



Flugfeld Zweisimmen

Anhang Betriebszeiten

Flugbetriebszeiten

Startzeiten :

MON - SAT: 0800 - 1215 LT
1315 - HR★ (max. 2000 LT)
SUN + HOL: 0845 - 0915 LT O/R (max. 3 Starts,
keine Schleppflüge,
keine Helikopterflüge)
1030 - 1215 LT
1315 - HR★ (max. 1900 LT)

Startzeiten ansässige Helikopterfirmen:

MON - FRI: 0700 - 1215 LT
1315 - HR★ (max. 2000 LT)
SAT: 0700 - 1215 LT (01.12. - 30.04.)
0800 - 1215 LT (01.05. - 30.11.)
1315 - HR★ (max. 2000 LT)
SUN + HOL: 1030 - 1215 LT
1315 - HR★ (max. 1900 LT)

Touristische Helikopterflüge ab Flugplatz Zweisimmen sind untersagt.

Landezeiten:

MON - SUN: HR★ , jedoch nicht
vor 0600 und nicht nach 2200 LT
Rettungsflüge unterliegen keinen zeitlichen
Einschränkungen.
HR★ (→ VFG RAC 1-1)

HR★ (→ VFG RAC 1-1)

Nachtflugverbot: 2200 - 0600, gem. VIL, Art. 39

Flugverbot: Karfreitag
Ostersonntag
Eidgenössischer Betttag

Startverbot: Während Bestattungen auf dem Friedhof Zweisimmen.
Anzeigen werden im C-Büro angeschlagen.

Ausnahmen: Der Flugplatzleiter hat die Möglichkeit, in begründeten Fällen 6 Ausnahmen
pro Jahr für Starts ausserhalb des publizierten Rahmens zu bewilligen.

Nachttrainingsflüge Rega: Für das Nachttraining, inklusive Übungen mit
anderen Rettungsorganisationen und Wehrdiensten, ist ausserhalb der
publizierten Betriebszeiten ein Kontingent von maximal 150 Bewegungen pro
Jahr zugelassen. Trainingsflüge sind jedoch nicht vor 0600 und nicht nach
2200 LT und auch nicht an allgemeinen Sonn- und Feiertagen zugelassen.

Such-, Rettungs-, Ambulanz- und amtliche Transportflüge unterliegen keinen zeitlichen
Einschränkungen.

Zweisimmen, 31. Juli 2011

Revidiert, 5. August 2013

Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

Der Präsident:

Niklaus Müller

Der Sekretär:

Andreas Hadorn



Gemäss Verfügung vom 11.02.2013

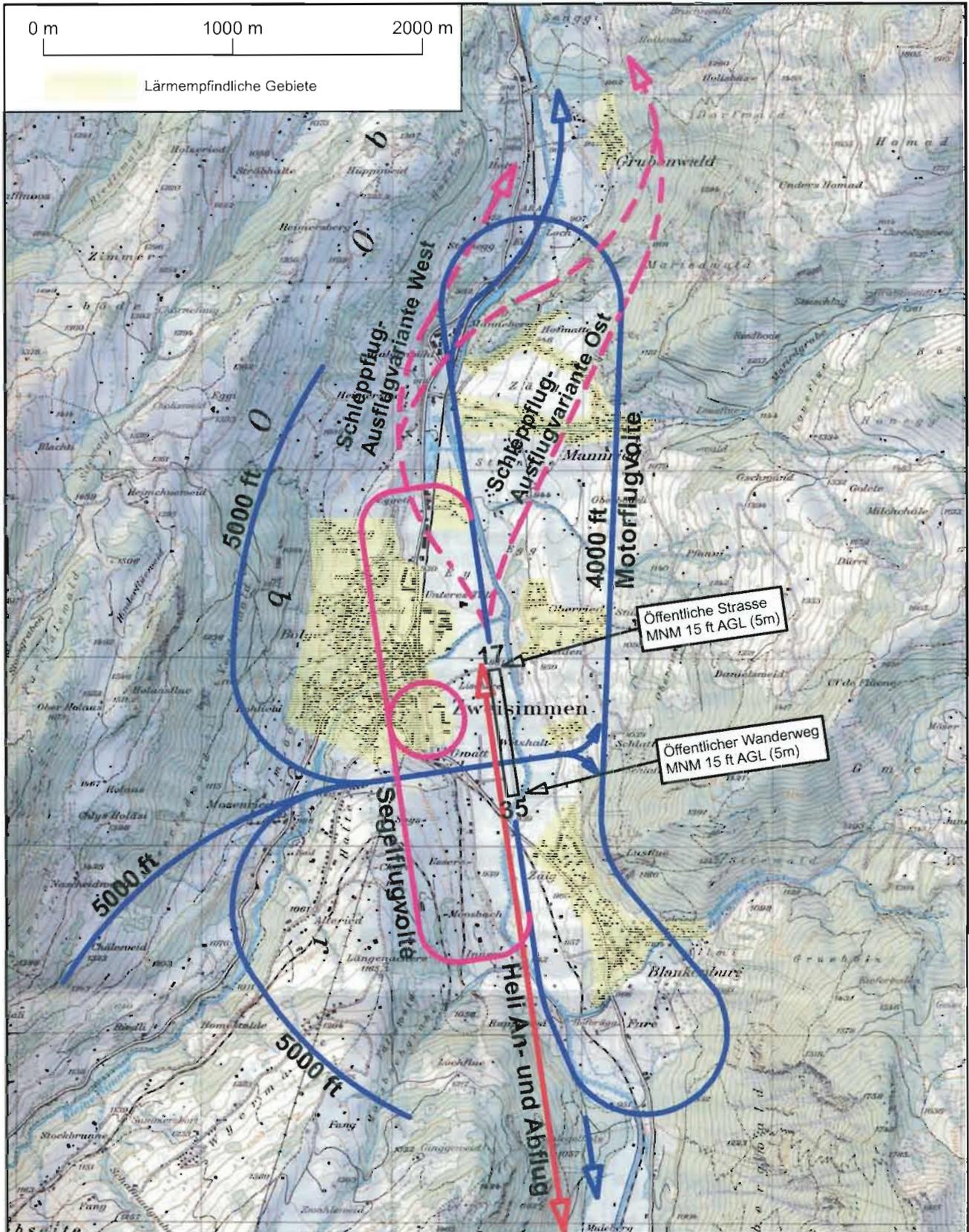




SICHTANFLUGKARTE
VISUAL APPROACH CHART

Blind TX 121.225 MHz |
ELEV 3060 ft (933 m)

Zweisimmen
LSTZ



Flugfeld Zweisimmen

Anhang Lärminderungsmaßnahmen

Lärminderungsmaßnahmen

Zum Zwecke der Lärminderung trifft die Flugplatzgenossenschaft folgende organisatorische und betriebliche Massnahmen:

- Die Flugplatzgenossenschaft verhängt nötigenfalls Auflagen betreffend Flugbewegungen und Flottenpolitik (Flugzeugtypen, Anzahl Flugzeuge etc.) der ansässigen Firmen und Fluggruppen.
- Neuanschaffungen oder Änderungen von Luftfahrzeugen müssen vorgängig von der Flugplatzgenossenschaft bewilligt werden.
- Alle auf dem Flugplatz Zweisimmen tätigen Gruppen und Firmen sind bestrebt, lärmemissionsarme Luftfahrzeuge zu fördern.
- Die Flugplatzgenossenschaft bemüht sich, den Flugbetrieb so schonend wie möglich durchzuführen. Dazu finden regelmässige Gespräche mit den auf dem Flugplatz operierenden Firmen, Fluggruppen, Besuchern und Fluglehrern zwecks Sensibilisierung bezüglich Fluglärm statt.
- Die ansässigen Firmen, Fluggruppen und Flugschulen sind dazu verpflichtet, die lokalen Lärminderungs Vorschriften besonders ausführlich zu instruieren.
- Die Besatzungen sind verpflichtet, die publizierten An- und Abflugrouten sowie die Volten genauestens einzuhalten.
- Zwecks zusätzlicher Minderung des Fluglärms wird empfohlen, die publizierten Ausflugvarianten anzuwenden, sofern die Besatzungen dazu eingewiesen wurden, die Sicherheit dies gestattet und es die meteorologischen Verhältnisse zulassen. Diese Ausflugvarianten sind vorwiegend bei Schleppflügen anzuwenden.
- Es ist besonders darauf zu achten, das Überfliegen der flugplatznahen Ortschaften und Siedlungen nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Der Flugplatzleiter kann in dringenden Fällen weitere kurzfristige Restriktionen verfügen.

Zweisimmen, 31. Juli 2011

Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen

Der Präsident:

Niklaus Müller



Der Sekretär:

Andreas Hadorn